

Erlass

Niederlassungsverordnung 2025

Quotenaufteilung für das Jahr 2026

Zwölftelregelung

gemäß § 13 Abs. 7 NAG

„NLV 2025“

vom 19.12.2025, GZ: 2025-1.037.743

Genehmiger/Genehmigerin: AL Dr. Eva Pfleger

Zuständige Organisationseinheit: BMI Abteilung V/A/2

Anbei darf die kundgemachte Niederlassungsverordnung 2025 (BGBl. II Nr. 309/2025) zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

Hiermit ergeht weiters die Information, dass die Niederlassungsverordnung 2026 nicht rechtzeitig erlassen wird und sohin bis zum 1. Jänner 2026 nicht in Kraft treten kann.

Gemäß § 13 Abs. 7 NAG ist daher die Niederlassungsverordnung 2025 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Aufenthaltstitel erteilt werden darf (sogenannte „Zwölftelregelung“).

Es darf folgendes in Erinnerung gerufen werden:

Um die Zwölftelregelung in AnNA abbilden zu können, muss – wie im Vorjahr – das Jahr 2026 im AnNA angelegt werden. Dann besteht in der Rubrik „Administration“ unter „Quoten“ bei jedem Quotenregister die Möglichkeit, über den „Bearbeiten-Button“ und die Auswahl „Ja/Nein“ die Zwölftelregelung zu aktivieren. Wenn diese bei einem Quotenregister aktiviert wird, dann ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze noch manuell einzugeben. Hier besteht die Möglichkeit in der Berechnungshilfe, die Anzahl der für 2025 jeweils insgesamt normierten Quotenplätze einzugeben um dann die Anzahl der Quotenplätze verteilt auf die einzelnen Monate zu erhalten.

Nach Erlassung und Inkrafttreten der Niederlassungsverordnung 2026 ist die „Zwölftelregelung“ hinfällig und die Niederlassungsverordnung 2026 in gewohnter Weise zu vollziehen. Das Bundesministerium für Inneres wird darüber zeitgerecht informieren.

Es darf nochmal daran erinnert werden, dass das Quotenjahr 2026 unbedingt noch heuer angelegt werden muss. Für etwaige Rückfragen steht die ho. Fachabteilung selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirksamkeit vom 19. Dezember 2025 in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird in die IVS aufgenommen.

Beilage

BGBI 309/2025